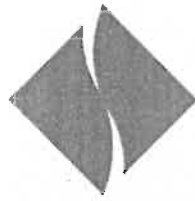


BEATE SCHIRMER



FREIRAUMPLANUNG

**Begründung zum Bebauungsplan
„Festplatz“
Gemeinde Hilzingen**

**Teil II: Umweltbericht mit
Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung**



Hilzingen, 19. April 2011

Beate Schirmer
Freiraumplanung
Peter-Thumb-Str. 6
78247 Hilzingen

Gliederung

1	Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes	5
1.1	Name und Status der Planung	
1.2	Öffentliche Erschließung	
1.2.1	Verkehrstechnische Erschließung	
1.2.2	Abwassertechnische Erschließung / Regenwassermanagement	
1.3	Umweltbezogene Ergebnisse aus übergeordneten oder vorangestellten Planungen	
1.6	Umweltrelevanter Bezug zu Fachplanungen	
2	Bestandsanalyse und Status-quo- Prognose der Umwelt.....	7
2.1	Vorhandene Umweltqualitäten und –empfindlichkeiten	
2.2	Vorbelastungen der Umwelt	
2.3	Entwicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung des Plans	
3	Ziel des Umweltschutzes und Angaben zu deren Berücksichtigung	9
3.1	Internationale und gemeinschaftliche Ziele	
3.2	Ziele von Bund und Ländern	
3.3	Ziele der Regionalplanung	
3.4	Ziele der Landschaftsplanung	
3.5	Sonstige Umweltschutzziele	
4	Geprüfte Alternativen	13
4.1	Standort	
4.2	Planinhalt	
5	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	13
5.1	Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustands	
5.1.1	Schutzgut Mensch	
5.1.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen	
5.1.3	Schutzgut Boden	
5.1.4	Schutzgut Wasser	
5.1.5	Schutzgut Luft und Klima	
5.1.6	Schutzgut Landschaft	
5.1.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	
5.2	Wechselwirkungen der Schutzgüter	
5.3	Zusammenfassende Beurteilung der Eingriffsschwerpunkte und Abschätzung der erheblichen Umweltfolgen	
6	Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung des Plans.....	21
6.1	Zu erwartende erhebliche Umweltauswirkungen	
7	Vermeidung und Ausgleich	23
7.1	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen	
7.2	Geplante Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	
7.2.1	Wasserretention	
7.2.2	Pflanzbindungen	
7.2.3	Gewässerrandstreifen	
7.2.4	Pflanzgebote	
7.2.4.1	PFG 1 Einzelbäume erster Ordnung	
7.2.4.2	PFG 2 Einzelbäume erster Ordnung / Straßenbäume	
7.2.4.3	PFG 3 Mähwiese	
8	Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring).....	25

9	Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung.....	26
9.1	Schutzgut Tiere und Pflanzen	
9.2	Schutzgut Boden	
10	Grünordnerische Vorschläge zur.....	30
10.1	Landschaftsstruktur	
10.2	Siedlungsstruktur	
10.3	Verkehr	
11	Bedenken und Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung von Öffentlichkeit und Behörden	31
11.1	Scoping	
11.2	Bedenken und Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit	
12	Bedenken und Anregungen aus der Offenlage	32
13	Vorgehensweise bei der Durchführung der Umweltprüfung (Methodik).....	32
14	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	33
Anlage	Fotodokumentation	35
	Pflanzenlisten.....	38

Einleitung

Der Bebauungsplan wird nach § 2 BauGB, aus dem Flächennutzungsplan (2006), entwickelt. Das Baugesetzbuch sieht in seiner aktuellen Fassung vor, dass für die Belange des Umweltschutzes im Rahmen der Aufstellung oder Änderung der Bauleitpläne nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt wird, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Die Ergebnisse dieser Umweltprüfung sind in dem nachfolgenden Umweltbericht gemäß der gesetzlichen Anlage nach § 2a S. 2 in Verb. mit § 2 Abs. 4 BauGB festgehalten und bewertet worden und werden in der Abwägung berücksichtigt.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans stehen Eingriffe in Natur und Landschaft bevor. § 1a II Nr. 2 BauGB verpflichtet die Gemeinde zu ermitteln und zu entscheiden, ob vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sind und ob und wie unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen oder durch Ersatzmaßnahmen zu kompensieren sind. Ermittlung und Entscheidung müssen dem planungsrechtlichen Abwägungsgebot entsprechen.

- ob ein Eingriff ermöglicht wird
- ob der Eingriff vermieden wird bzw. die Eingriffsfolgen minimiert werden können
- ob die aus dem Bebauungsplan entstehenden Eingriffe vollständig ausgeglichen oder durch Ersatzmaßnahmen kompensiert sind.

Auf der örtlichen Ebene sollen Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine, dem Wohl der Allgemeinheit, entsprechende, sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Eine menschenwürdige Umwelt ist zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen sind zu schützen und zu entwickeln. Umweltschutzziele sind gleichberechtigt neben dem Ziel der Schaffung von Bauland. Nach § 1 VI BauGB sind im Rahmen der Abwägung u. a. folgende umweltschutzrelevanten Belange zu berücksichtigen:

- die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse (§ 1 V 2 Nr. 1 BauGB)
- die Belange der Freizeit und Erholung (§ 1 V 2 Nr. 3 BauGB)
- die Belange des Umweltschutzes, auch durch Nutzung erneuerbarer Energien, ... sowie das Klima (§ 1 V 2 Nr. 7 BauGB)
- die Belange der Versorgung, insbesondere mit Energie und Wasser, ... (§ 1 V 2 Nr. 8 BauGB)

Eine Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVP) ist nicht gegeben, da keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b genannten Schutzgüter (Natura 2000) bestehen. Das Bauvorhaben ist kein Vorhaben nach Zf. 18 der Anlage 1 zum UVP-G und es ist nicht unter Zf. 18.7 einzustufen.

Ein weiteres Kriterium stellt die zulässige Grundfläche dar. Der Schwellenwert liegt hier bei weniger als 20.000 m².

Als Schwellenwert gilt die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 II BauNVO oder eine Größe der Grundfläche. Maßgeblich hierfür ist die zulässige Bebauung, einschl. der Bestandsflächen. Sind diese nicht festgesetzt, wird die voraussichtlich versiegelte Fläche einschl. der Bestandsflächen zu Grunde gelegt. Ein enger Zusammenhang in sachlicher, räumlicher und zeitlicher Hinsicht muss gegeben sein (Kumulationsregel). Das Plangebiet ist mit einer Maximalversiegelung von 1.360 m² und einer Teilversiegelung von 9.740 m² nicht vorprüfungspflichtig.

Nach § 14 (1) BNatSchG gelten Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, als Eingriffe in Natur und Landschaft, wenn sie die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Gemäß § 15 (1) und (2) BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Vermeidbar sind Beeinträchtigungen, wenn zumutbare Alternativen gegeben sind, die den verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erreichen. Können sie nicht vermieden werden, ist dies zu begründen. Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen oder zu ersetzen. Das Maß wird in Form einer Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ermittelt und dargestellt.

Grundsätzlich gilt es, den ethischen, ästhetischen, funktionellen oder potentiellen wirtschaftlichen Wert des Naturhaushalts, in seinen Funktionen und Leistungen langfristig zu erhalten.

Der Schutz und die Sicherung vorhandener Biotope nach § 32 NatSchG ist darüber hinaus erforderlich.

Mit der Festsetzung formal zulässiger, siedlungsökologischer Belange soll erreicht werden, dass die Umweltverhältnisse verbessert werden, wobei Umweltschutz nicht nur allein an der biologisch-technischen Durchsetzung zu messen ist, sondern ebenso ästhetisch-optische Bezüge besitzt.

Nach § 1 BBodSchG sind die natürlichen als auch die Nutzungsfunktionen des Bodens nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen.

In Verantwortung für künftige Generationen ist gemäß § 7 BBodSchG gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen Vorsorge erforderlich, um die natürlichen Lebensgrundlagen und damit die menschliche Lebensqualität zu erhalten und zu verbessern.

1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes

Das geplante Nutzungskonzept sieht neben der aktuellen Nutzung des geschotterten Festplatzes auf einer Fläche von 1,08 ha auch eine Nutzungsmöglichkeit im Bereich der Grünlandfläche mit ca. 0,7 ha vor. Weitere 0,5048 ha werden als Gehölzfläche extensiv genutzt und mit Pflanzgeboten belegt. Die verbleibende Fläche wird als Grünland weiterhin extensiv bewirtschaftet und bei entsprechenden Anlässen als Festplatz genutzt (z. B. Bereich für Tiere bei Zirkusveranstaltungen. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von insgesamt 2,2848 ha.

Das Gelände wird nicht eingezäunt und gelegentlich als Standort für einen Zirkus genutzt. Die Befestigung des östlichen Platzbereiches erfolgt über Schotterbelag.

Eine Bepflanzung mit Hochstämmen zum Wirtschaftsweg entlang der Bundesstraße B 314 ist auf einer Breite von 5 Metern vorgesehen. Entlang der K 6143 ist ebenfalls eine Grünfläche in einer Breite von 5 Metern geplant.

Zur südlichen und westlichen Eingrünung werden Pflanzstreifen in einer Breite von 10 bzw. 15 Metern mit kräuterreicher Wiesenmischung eingesät bzw. nachgesät.

1.1 Name und Status der Planung

Die Gemeinde Hilzingen hat auf dem gemeindeeigenen Flurstück Nr. 15132 im Jahr 1996 auf einer Fläche von 1,08 ha den Festplatz angelegt. Grundlage bildete ein Bauvorbescheid. 1998 wurde die Anlage mittels Baugenehmigung um ein Toilettenhaus erweitert. Wasser-, Abwasser- und Stromversorgung wurden berücksichtigt.

Im Zuge des Eingriffs in die Schutzgüter Landschaftsbild, Tiere und Pflanzen und Boden, durch Teilversiegelung der Fläche, wurde entlang der südlichen und westlichen Grenze ein Streifen von ca. 3 m Breite mit Feldgehölzen bepflanzt. Die ursprüngliche Nutzung war Ackerbau.

Der Festplatz ist der einzige seiner Art im Gemeindegebiet. Seine hauptsächliche Nutzung erfährt er durch das alljährliche Kirchweihfest im Herbst, bei dem Schausteller, Fahrgeschäfte und ein Festzelt für Publikumsbetrieb sorgen.

Als Ersatzmaßnahme wurde im Zuge der Teilversiegelung die westliche Fläche als Wiese eingesät und eine Gehölzreihe entlang der westlichen und südlichen Grenze gepflanzt.

Die Gemeinde Hilzingen beabsichtigt, den Bebauungsplan „Festplatz“ aufzustellen und hierfür die Rechtsgrundlage zu schaffen.

Mit der Bearbeitung des Bebauungsplanes ist das *BÜRO FÜR STADTPLANUNG WIESER* aus Hilzingen beauftragt.

1.2 Öffentliche Erschließung

1.2.1 Verkehrstechnische Erschließung

Der Festplatz liegt verkehrsgünstig im Einmündungsbereich der K 6143 zur B 314. Im Norden und Osten von Straßen bzw. dem Wirtschaftsweg der B 314 begrenzt, stößt im Süden das Segelfluggelände an. Im Westen erstreckt sich die Talwanne mit intensiver landwirtschaftlicher Acker- und Grünlandnutzung bis ins benachbarte Riedheim. Mit ca. 458 m Meereshöhe liegt das Plangebiet in annähernd ebener Lage.

Das Plangebiet umfasst eine Gesamtfläche von 2,2848 ha.

Östlich der Kreisstraße befindet sich ein Regenklärbecken. Der aktuelle Flächennutzungsplan weist die derzeit ackerbaulich genutzten Flächen zwischen dem Gewerbegebiet „Gießwiesen“ im Osten und dem Regenüberlaufbecken als Gewerbefläche aus. Nördlich der Bundesstraße bilden ein Einzelhandelsbetrieb und die Sportanlagen den Übergang zu den Wohnbereichen Hilzingens. Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan als Festplatz dargestellt.

Im Süden liegt ein kleiner Teil des Plangebiets in der Einflugschneise des Segelflugplatzes (vgl. Grünordnungsplan).

1.2.2 Abwassertechnische Erschließung und Regenwassermanagement

- ☒ Mischentwässerung. Das Schmutzwasser ist an den Mischwasserkanal angeschlossen und wird der Kläranlage Ramsen zugeführt.
- ☒ Rückhaltung (§ 45 WG. i.V. mit der Verordnung des UVM Baden-Württemberg über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser 1999)
Retentionsmulden/Mulden-Rigolen-System

weitere Maßnahmen:

- ☐ Zisterne zur Brauchwassernutzung
- ☒ Versickerung von Dachwasser und unverschmutztem Oberflächenwasser (Arbeitsblatt 138 ATV DVWK von 01/2002 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“).
Voraussichtlich liegen die Versickerungseigenschaften der oberen Böden im Grenzbereich. Die Funktion der Rückhaltung und Verdunstung steht im Vordergrund.
- ☒ Teilentsiegelung des Bodens durch offenporigen wasserdurchlässigen Belag mit Rasenbewuchs, befahrbare Versickerungssteine (Merkblatt für wasserdurchlässige Befestigung von Verkehrsflächen – FGSV)
Bis auf Gebäudeflächen ist der Festplatz geschottert bzw. wird als Grünland bewirtschaftet.
- ☐ Entsiegelung, Rückbau bestehender baulicher Anlagen und Asphaltdecken
Keine Möglichkeit vorhanden

1.3 Umweltbezogene Ergebnisse aus übergeordneten oder vorangestellten Planungen

- ☒ Flächennutzungsplan und Landschaftsplan
Der FNP der Gemeinde Hilzingen aus dem Jahr 2006 weist das Plangebiet als „Festplatz“ aus.
- ☒ sonstige Fachplanungen

1.4 Umweltrelevanter Bezug zu Fachplanungen

- ☐ *Weitere Untersuchungen sind nach den Ergebnissen des Scopingtermins nicht erforderlich.*

2. Bestandsanalyse und Status-quo- Prognose der Umwelt

2.1 Vorhandene Umweltqualitäten und –empfindlichkeiten

Das Plangebiet wird aus der Sicht einer noch nicht bebauten Ackerfläche, mit Stand vor 1996 betrachtet. Die geschotterte Fläche wurde vor der Nutzung als Festplatz ausschließlich als Ackerfläche bewirtschaftet. Weder Gehölzbestand noch versiegelte oder teilversiegelte Bereiche waren vorhanden.

Das Landschaftsschutzgebiet „Hegau“ grenzt im Süden und Westen an das Plangebiet.

Die Empfindlichkeit im Bezug auf das Landschaftsbild sowie Boden ist hoch bis sehr hoch.

Nach § 32 NatSchG geschützte Biotope befinden sich nicht im Untersuchungsgebiet.



Lage des Plangebiets am südöstlichen Ortsrand von Hilzingen
LSG „Hegau“ grün dargestellt

2.2 Vorbelastungen der Umwelt

Im Plangebiet sind die Umweltqualitäten entsprechend der vorgegebenen Nutzung bereits beeinträchtigt. Intensive ackerbauliche Nutzung lässt auf höhere Werte von chemischen Substanzen aus Spritzmitteleinsatz (z.B. Herbiziden und Nitraten) schließen. Die Aue besitzt durch Meliorationsmaßnahmen nicht mehr die ursprüngliche Feuchtestufe - Böden sehr hoher Hemerobie.

Die Trasse der B 314 führt auf einem Damm gelegen im Norden des Plangebiets entlang. Der Straßenverkehr beeinträchtigt die Fläche durch Lärmbelastung bereits erheblich.

Nach derzeitigem Wissensstand sind weder Altlasten noch Altstandorte bekannt.

2.3 Entwicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung des Plans

Da die Baumaßnahme in Form der befestigten Schotterflächen und den Bau eines Toilettenhäuschens bereits durchgeführt ist, wäre dies eine rein hypothetische Annahme.

Eine Veränderung der Nutzungsart und –intensität der Ackerflächen wäre nicht zu erwarten. Von der Planung sind keine empfindlichen Lebensräume betroffen.

3. Ziele des Umweltschutzes und Angaben zu deren Berücksichtigung

3.1 Internationale und gemeinschaftliche Ziele

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze formuliert worden, die im Rahmen der nachfolgenden Prüfung berücksichtigt werden müssen.

Tabelle 1

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Mensch	Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes sowie der Freizeit und Erholung bei der Aufstellung der Bauleitpläne, insbesondere die Vermeidung von Emissionen.
	Bundesimmissionsschutzgesetz einschl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
	DIN 18 005	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll.
	16. BImSchV	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Lärm durch den Neubau oder die wesentliche Veränderung von Straßen oder Schienenwegen.
	18. BImSchV LAI Freizeit-Lärm-Richtlinie Geruchsimmissionsrichtlinie/ VDI-Richtlinien Bundesnaturschutzgesetz	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Lärm durch Sportanlagen Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigem Freizeitlärm. Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Geruchsimmissionen, besonders landwirtschaftlicher Art sowie deren Vorsorge. Zur Sicherung der Lebensgrundlagen wird auch Erholung in Natur und Landschaft herausgestellt.
Tiere und Pflanzen	Bundesnaturschutzgesetz/ Landesnaturschutzgesetz	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass 1. die biologische Vielfalt, 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Des weiteren sind die Belange des Arten- und Biotopschutzes zu berücksichtigen und der Schutz unzerschnittener Landschaftsräume.
	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistung- und Funktions-

Schutz- gut	Quelle	Zielaussage
	FFH-RL VogelSchRL Bonner Konvention	fähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 7 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz) zu berücksichtigen. Sicherung der Artenvielfalt durch Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen Schutz und Erhaltung sämtlicher wild lebender, heimischer Vogelarten und ihrer Lebensräume. Schutz der wandernden wild lebenden Tierarten und ihrer Lebensräume
Boden	Bundesboden- schutzgesetz einschl. Bundes- bodenschutz- verordnung Baugesetzbuch	Ziele des BBodSchG sind der langfristige Schutz oder die Wiederherstellung des Bodens hinsichtlich seiner Funktion im Naturhaushalt, insbesondere als - Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere und Pflanzen, - Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoff- kreisläufen, - Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz) - Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, - Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche - sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen, - der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, - die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Alt- lasten, sowie dadurch verursachter Gewässerverunreinigungen. Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wieder- nutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden. Außerdem dürfen landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnungszwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Ausmaß für andere Nutzungen in Anspruch genom- men werden. Zusätzliche Anforderungen entstehen des weiteren durch die Kennzeichnungspflicht für erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastete Böden.
Wasser	Wasserhaus- haltsgesetz Landeswasser- gesetz einschl. Verordnungen Baugesetzbuch	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen. Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit. Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne sowie Berücksichtigung von wirtschaftlichen Belangen bei den Regelungen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung.
Luft	Bundesimmis- sionsschutz- gesetz einschl. Verordnungen TA Luft Baugesetzbuch	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelt- einwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Ent- stehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästi- gungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen). Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelt- einwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt. Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne.

Schutz- gut	Quelle	Zielaussage
Klima	Baugesetzbuch	Berücksichtigung der "Verantwortung für den Klimaschutz" sowie Darstellung klimaschutzrelevanter Instrumente.
Land- schaft	Bundesnatur- schutzgesetz/ Landesnatur- schutzgesetz	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft. Auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart
Schutz- gut	Quelle	Zielaussage
	Baugesetzbuch	und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. Erhaltung und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes im Rahmen der Bauleitplanung. Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne und Anwendung der Eingriffsplanung bei Eingriffen in das Landschaftsbild.
Kultur- und Sach- güter	Baugesetzbuch Bundesnatur- schutzgesetz	Schutz von Kultur- und Sachgütern im Rahmen der Orts- und Landschaftsbilderhaltung und -entwicklung. Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne. Erhaltung historischer Kulturlandschaften und -landschaftsteilen von besonders charakteristischer Eigenart, sowie der Umgebung geschützter oder schützenswerter Kultur, Bau- und Bodendenkmäler, sofern dies für die Erhaltung der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist.

3.2 Ziele von Bund und Ländern

Die Beschreibung der Zielsetzung der Rechtsdefinierten Schutzgüter erfolgt in der Übersichtstabelle 2.

3.3 Ziele der Regionalplanung

Die Beschreibung der Zielsetzung der Rechtsdefinierten Schutzgüter erfolgt in Tabelle 2.

3.4 Ziele der Landschaftsplanung

Die Beschreibung der Zielsetzung der Rechtsdefinierten Schutzgüter erfolgt in der Übersichtstabelle 2.

3.5 Sonstige Umweltschutzziele

Im Weiteren ergibt sich die Art und Weise, wie die hier dargestellten Ziele berücksichtigt werden. Die Ziele der Fachgesetze sind rein inhaltlich zu verstehen, während die Fachpläne darüber hinaus auch direkte räumliche Festsetzungen vorgeben. So erfüllen Böden mit besonderen Funktionen die Vorgaben aus dem Bodenschutzgesetz in hohem Maß.
Aus den gesetzlichen und fachplanerischen Zielen ergibt sich, welche ökologisch relevanten Umweltauswirkungen zur Abwägung herangezogen werden müssen.

Auch in der Bewertung der Auswirkungen spielt dieser „Standart“ eine wichtige Rolle. Je höher der Eingriff in ein Schutzgut ist und je weiter dieser von den geforderten Richtwerten abweicht, desto kleiner wird die Möglichkeit die gesetzlichen Ziele einzuhalten.

Tabelle 2 Rechtsdefinierte Schutzgebiete

Schutzgegenstand, Schutzkategorie, jetziger Bestand	Rechtliche Grundlage bzw. Definition	betroffen	Wird planerisch gesichert	Erlaubnis/Befreiung, Genehmigung nötig	Änderung/Aufhebung einer Satzungsverordnung	Umweltrechtliche Konsequenzen bei Fortführung:						
						1 Wasserrechtsverfahren 2 Waldumwandlungsgenehmigung § 9 LWaldG 3 naturschutzrechtliche Genehmigung 4 UMP/UP nach UVP/EAG-Bau erforderlich 5 FNP-Änderung erforderlich 6 FFH-Verträglichkeitsprüfung 7 Sonstiges						
						1	2	3	4	5	6	7
						Im Süden und Westen Grenze zum LSG Hegau						
Natura 2000 - FFH- Lebensraum/Vogelschutzgebiet	§ 32 BNatSchG, § 36 ff NatSchG											
NSG, Naturschutzgebiet	§ 23 BNatSchG, § 26 NatSchG											
LSG, Landschaftsschutzgebiet	§ 26 BNatSchG, § 29 NatSchG											
ND, FND, flächenhaftes Naturdenkmal	§ 28 BNatSchG, § 31 NatSchG											
GG, nach Satzung geschützter Grünbestand	§ 33 NatSchG											
Feuchtgebiete und Ufervegetation	§ 6 NatSchG											
gesetzl. Geschützte Biotope und Waldgebiete	§ 32 NatSchG, § 30 BNatSchG, § 30 WaldG											
ggf. Biotopkartierung Ausgleichsflächen / Ökokonto	Stadtbiotope, bestehende funktionelle Ausgleichsflächen											
europäisch geschützte bzw. prioritäre Arten	FFH-RL Anhang II/IV, VSchRL, § 7 Abs. 2 Nr. 12, § 44 BNatSchG WW											
National geschützte Arten	BartSchV v. 1999, §§ 37, 54 BNatSchG											
WSZ I-III, Wasserschutzgebiet	§ 52 WHG, WG											
Überschwemmungsgebiet	§§ 76, 78											
Gewässer 1. und 2. Ordnung, naturnahe Fließstrecken und Lebensbereiche	§§ 2, 3 WHG, §§ 68a, 14a WG ggfs. Mit Fischgewässer											
(10 m, 5 m) breiter Gewässerrandstreifen	WHG, § 38 WHG											
Grundwasser, Aquifere und Quellen	WHG, WG, LNatSchG, BBodSchG											
Wald im Sinne des Waldgesetzes	LWaldG											
Waldschutzgebiete und Erholungswald	§ 32, 33 dEsffH											
Schutzwald (Boden-, Biotopschutzwald, SW gegen schädliche Umwelteinwirkungen	§ 29, 30, 31 LWaldG											
30 m Abstand zum Wald	§ 4 LBO											
Regionaler Grünzug	Regionalplan, § 8,9 LPIG											
Grünzäsur	FNP, § 1 Abs. 2, 3, § 5 BauGB											
Denkmalschutz												
Gebiete mit Überschreitung gesetzlich festgelegter Umweltqualitätsnormen	Im Einzelfall											

4 Geprüfte Alternativen

4.1 Standort

Im Jahre 1996 wurde der Festplatz bereits angelegt. Im Flächennutzungsplan ist die Fläche entsprechend dargestellt. Auf eine Untersuchung wird im Sinne der "Abschichtung" verzichtet.

Bei dieser Standortwahl werden keine Ziele und Schutzzwecke von FFH- Gebieten oder Vogelschutzgebieten erheblich beeinträchtigt, was wiederum eine verbindliche Pflicht zu Alternativenprüfung mit sich brächte.

4.2 Planinhalt

Im Zuge der Ausarbeitung der Unterlagen zum Scoping wurde auf eine vollständige Befestigung des gesamten Platzes mit Schotter verzichtet. Die bereits von Acker in Grünland umgewandelte Wiesenfläche wird als Pflanzgebot festgesetzt und erhalten.

Die Ergebnisse des ersten Scopingtermins vgl. Zf. 11.1 führten zu einem Verzicht der Baumpflanzung entlang der Kreisstraße K6143. Die ursprünglich geplante Baumreihe liegt im Sichtdreieck des Ausfahrtbereichs, die hintereinander gestaffelten Stämme der Bäume stellen ein Gefahrenrisiko dar.

5 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

5.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustands

Die Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands setzt sich aus der Nutzung vor 1996, der Nutzungsintensität und den damit zusammenhängenden Vorbelastungen zusammen. Hinzu kommt die Ausprägung der natürlichen Faktoren (Schutzgüter). Bei entstehenden erheblich negativen Umweltauswirkungen werden anhand von geeigneten Vermeidungs- Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen Aussagen getroffen.

5.1.1 Schutzgut Mensch

Im Schutzgut Mensch sind im Zusammenhang mit der Planung die Auswirkungen auf das Wohnumfeld und die Erholungsfunktion (Gesundheit und Wohlbefinden) zu untersuchen. Schutzziel sind das Wohnen und die Regenerationsfähigkeit im Hinblick auf Lärm, Immissionen, visuelle Beeinträchtigungen, Landschaftsbild und Barrierewirkung. Aus Sicht des Immissionsschutzes sind entstehende Lärmimmissionen zu beachten. Bei Veranstaltungen im Freien sind Beeinträchtigungen durch die Veranstaltung, Zu- und Abfahrtsverkehr sowie kommende und gehende Fußgänger zu erwarten.

Verkehrslärm

Das Siedlungsgebiet von Hilzingen ist im südwestlichen Randbereich bereits durch den Verkehrslärm der B 314 vorbelastet. Zusätzliches Verkehrsaufkommen durch die Nutzung des Festplatzes wird den Ortskern nur gering tangieren, zumal der Festplatz direkt im Kreuzungsbereich von B 314/K 6143 liegt. Zu „Kirchweih“, der Hauptveranstaltung im Jahr, werden die Verkehrsströme verkehrstechnisch geleitet und geregelt. Parkmöglichkeiten auf

den umliegenden Wiesen und Sperrung des Ortskerns für den Besucherverkehr vermindern die Lärmbelastung.

Freizeitlärm

Die Nutzung eines Festplatzes kann mit lästigen oder schädlichen Geräuscentwicklungen verbunden sein. U. a. Volksfeste, Open-Air-Konzerte, Zirkusveranstaltungen, Rummelplätze und Festplätze sind immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungspflichtig und unterliegen der Beurteilung durch die Freizeitlärmrichtlinie. Charakteristisch für Freizeitlärm ist das Auftreten zu Zeiten, in denen ein Teil der Bevölkerung ein besonderes Ruhebedürfnis hat. Außerdem tritt er nur an wenigen Tagen des Jahres auf und ist häufig mit auffälligen Pegeländerungen verbunden.

Grenz-, Richt- und Orientierungswerte beim
Verkehrs-, Gewerbe- und Freizeitlärm in dB (A):

Gebietsart	Orientierungswerte der DIN 18005	Grenzwerte der 18.BImSchV	Freizeitlärm- richtlinie
	Tag/Nacht	Tag / Nacht	Tag / Nacht
Allgemeines Wohngebiet	55 / 45-40	55 / 40	55 / 40

Erfahrungswerte der letzten 13 Jahre haben gezeigt, dass Veranstaltungen an weniger als 10 Tagen/Nächten im Jahr und zwei aufeinander folgenden Wochenenden stattfinden, somit als seltene Ereignisse zu betrachten sind und höheren Immissionsrichtwerten unterliegen.

Bewertung

Eine Erheblichkeit würde sich im Falle eines Erreichens der Pegelbereiche von 70 bis 75 dB (A) tags und 60 bis 65 dB (A) nachts ergeben. Der Gesamt-Immissionsgrenzwert orientiert sich an der Schwelle der Gesundheitsgefährdung sowie der Enteignungsschwelle. Durch Vorgaben der Gemeinde bei Vergabe der Nutzungskonzession, lässt sich die Lärmentwicklung steuern und fällt somit nicht unter eine Erheblichkeit.

Abfallentsorgung

Getrennt nach Wertstoffen, Papier, Bioabfall und Restmüll, werden die Abfälle bei Veranstaltungen in dafür vorgesehenen Containern gesammelt und ordnungsgemäß entsorgt.

Bewertung

Eine Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit durch ungeordnete Abfallentsorgung ist nicht zu erwarten. Die Umweltauswirkungen sind nicht erheblich.

Luftschadstoffe

Moderne Heizanlagen und der gültige Wärmedämmstandard werden für Gebäude zu Grunde gelegt.

Bewertung

Aus dem Betrieb des Festplatzes sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Licht, Beleuchtung

Im Hinblick auf eine Aufhellung, insbesondere von Wohnräumen und Außenwohnbereichen, ist aufgrund des räumlichen Abstands zur nächsten Wohnbebauung keine Betroffenheit festzustellen. Blendwirkung ist im Zusammenhang mit der B 314 nicht vollständig auszu-

schließen. Straßenlaternen sind insektenfreundlich, mit Natriumdampflampen auszustatten.

Strahlung, elektromagnetische Felder

Mobilfunkantennen und Mobilfunksendeanlagen sind nicht vorhanden noch sind sie geplant.

Naherholung

Die fußläufige Erreichbarkeit der freien Landschaft erfolgt für den westlichen Siedlungsteil von Hilzingen über die Unterführung der B 314 auf Höhe des Festplatzes. Die Zugänglichkeit und Erlebbarkeit von Landschafts- und Siedlungsbereichen ist gegeben.

Bewertung

Von einer Erheblichkeit kann durch die Baumaßnahme nicht ausgegangen werden.

Nachbarbebauung

Erhebliche Auswirkungen auf die Umgebungsbebauung sind nicht zu erwarten. Die gesetzlichen Grenzwerte sind einzuhalten und deren Einhaltung ggf. durch geeignete Maßnahmen zu sichern.

Bewertung

Im Schutzgut Mensch sind, bei Einhaltung der geplanten Festsetzungen und der zeitlichen Regelung des östlichen Stellplatzbetriebs, voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Der Publikumsverkehr bei „Kirchweih“ belebt die Kaufkraft.

5.1.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Bei den Tieren und Pflanzen steht der Schutz der Arten und ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen Artenvielfalt zusammen mit ihren Lebensräumen im Vordergrund. Grundlage hierfür ist das Bundesnaturschutzgesetz. So sind Lebensräume mit besonderen Funktionen für Tiere und Pflanzen (Biotopfunktion) und ihre Ausbreitungsmöglichkeiten (Biotopvernetzungsfunktion) zu berücksichtigen.

Eine besondere Rolle kommt hier den FFH- und Vogelschutzgebieten zu.

Da die Teilversiegelung ebenso erfolgt ist, wie die Umwandlung des Ackers in Grünland, kann eine Bestandserfassung des Arteninventars nur generell im Hinblick auf den Biotoptyp erfolgen. Klassischer Bewohner des Lebensraums Acker ist das Rebhuhn, das dort seine Fortpflanzungsstätte hat. Auch Feldlerche und Steinschmätzer haben ihr Schwerpunkt-vorkommen in Ackerflächen. Aufgrund des nutzungsbedingten Strukturverlusts in den Flächen, Monotonisierung und Melioration ist davon auszugehen, dass im Untersuchungsbereich keine Individuen der aufgeführten Arten vorgekommen sind.

In den bereits gepflanzten Gehölzen haben sich Singvögel Nahrungs- und Brutraum erobert. So sind bei den besonders geschützten Arten Amsel, Blau- und Kohlmeise im Gebiet gesichtet worden. Als Brutvogelarten kommen die genannten Arten in Betracht.

Streng geschützten Arten wie Graureiher beschränken sich auf das Grünland im Bereich des Rohrbachs. Bei einer Begehung ist der Milan im Überflug dokumentiert.

Bei der Zusammensetzung der ursprünglich vorgekommenen Ackervegetation werden vor allem, gegen Agrochemikalien resistente Arten, wie Windhalm, Klettenlabkraut, Flughäfer, Ackerwinde und Ackerdistel, vorgekommen sein.

Bewertung

Die Bewertung geht davon aus, dass eine geringe Biotopqualität aufgrund intensiver Ackernutzung im Bestand vorhanden war. Aufgrund keinerlei vorhandener Gehölzstrukturen in der Fläche ist die Nutzung als Brutgebiet unwahrscheinlich. Durch die Umwandlung von

Acker in Grünland in Verbindung mit einer artenreichen Kräuterausstattung und Schaffung geeigneter Habitate, wie Steinriegel im Randbereich, ist eine deutliche Verbesserung in den Bereichen Lebensraum/Artenvielfalt möglich.

Im Plangebiet gibt es keine, nach § 32 NatSchG kartierten, Biotope. Im Süden und Westen beginnt das Landschaftsschutzgebiet „Hegau“. Vor der Inanspruchnahme der Fläche durch den Festplatz war kein Grünland vorhanden.

Durch die Nutzung als Festplatz geht Lebensraum für Tiere und Pflanzen im Lebensbereich Ackerland verloren (Biotopfunktion). Auch führt die Teilversiegelung zu einer Beeinträchtigung der Biotopfunktionen, zu einem Verlust bzw. einer Beeinträchtigung von Biotopvernetzungsfunktionen und Einschränkung der biologischen Vielfalt vgl. Zf. 9.

Unter Berücksichtigung der Ausgleichsmaßnahmen in Verbindung mit den Festsetzungen, stellt der Eingriff in das Schutzgut Tiere und Pflanzen eine Verbesserung im Hinblick auf die biologische Vielfalt und die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts dar.

5.1.3 Schutzgut Boden

Das Schutzgut Boden besitzt verschiedene Funktionen für den Naturhaushalt. So ist er Lebensgrundlage und Lebensraum für Mensch, Tier, Pflanze und Bodenorganismen. Darüber hinaus sind seine Wasser- und Nährstoffkreisläufe, Filter- und Pufferfunktionen, seine Grundwasserschutzfunktion und seine Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte langfristig zu sichern.

- Biotopbildungsfunktion
- Grundwasserschutzfunktion
- Abflussregulationsfunktion

Die Bodenschutzklausel verlangt die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Der geologische Aufbau und das darauf entstandene Relief weist Hilzingen in der naturräumlichen Gliederung dem Naturraum des „Hegaus“ zu. Die flache und breite Talwanne verdankt ihre Entstehung einer Schmelzwasserrinne, die sich bis zum Singener Becken erstreckt. Sie entstand durch das Abschmelzen der Gletscher während der Würmeiszeit. Mächtige glaziale Gerölle und Kiese bilden die Böden des Plangebiets, über denen sich Tallehne gebildet haben.

Die Oberflächenform des Teilgebiets zeichnet sich durch eine ebene Talmulde aus. Die mittlere Geländehöhe beträgt ca. 450 m ü. NN.

Bewertung

Durch die Teilversiegelung bisher unversiegelter Flächen (Ackerböden) erfolgt ein Verlust bzw. eine Beeinträchtigung der Biotopbildungsfunktion und der Grundwasserschutzfunktion. In der östlichen Hälfte der Fläche hat der Boden als Standort für Kulturpflanzen mit einem Bodenwert von 61, ebenfalls eine hohe Bedeutung (Bewertungsklasse 4). Die westliche Hälfte ist in der Gesamtbewertung gemäß Bodenbewertung nach Heft 31 als Standort bedeutend (Bewertungsklasse 3).

Es bleibt eine hohe Empfindlichkeit der Böden gegenüber Versiegelung/Teilversiegelung und der daraus resultierenden Verringerung der Filter- und Pufferfunktion und des Ausgleichs im Wasserhaushalt.

Eine Fläche von 1.360 m² kann durch Überbauung/Straßen versiegelt werden. Eine Teilversiegelung durch Schotterbeläge ist auf 9.738 m² möglich.

Aus diesem Eingriff leiten sich erhebliche Umweltauswirkungen ab, die eine flächenhafte Kompensation erfordern. Bereits durchgeführt wurde die Umwandlung von Ackerboden in Grünland bzw. Gehölzfläche auf insgesamt 11.750 m².

5.1.4 Schutzgut Wasser

Hier liegen die Schutzziele in der Sicherung der Qualität und der Quantität von Grundwasservorkommen sowie der Erhaltung und Reinhaltung der Gewässer.

Das Plangebiet liegt in keiner Wasserschutzzone. In der gesamten Talaue wurden im letzten Jahrhundert Meliorationsmaßnahmen durchgeführt, um das nasse Grasland ackerbaulich bewirtschaften zu können. Durch den Einsatz von Herbiziden und Insektiziden besteht die Gefahr der Verlagerung chemischer Substanzen in wasserführende Schichten.

Durch Teilversiegelung im Bereich des geschotterten Platzes wird die Regenwasserversickerung in ihrer Filter- und Pufferfunktion beeinträchtigt. Die Böden besitzen hohe Bedeutung als Filter und Puffer für Schadstoffe. Im bereits geschotterten Teilbereich ist die Funktion als Ausgleichskörper im Wasserhaushalt ebenfalls hoch.

Die Gesamthärte des Grundwassers liegt bei über 18° dH.

Bewertung

Im Plangebiet besteht auch auf den teilversiegelten Flächen die Möglichkeit der Grundwasserneubildung.

Durch die geplanten Maßnahmen zur Regenwasserbehandlung der geplanten Gebäude, werden die natürlichen Wasserverhältnisse im Plangebiet nicht nachteilig verändert. Das gesamte anfallende Niederschlagswasser wird über Mulden-Rigolen-Systeme dezentral zur Versickerung gebracht.

Gewässer erster oder zweiter Ordnung sind nicht betroffen.

Das Plangebiet liegt weder in einer Wasserschutzzone noch in einem Überschwemmungsgebiet.

Das Schutzgut Wasser wird voraussichtlich nicht oder nur gering durch die Planung beeinflusst.

5.1.5 Schutzgut Klima und Luft

Hilzingen ist durch das gemäßigte, feuchte Klima von Mitteleuropa geprägt. Ausgeglichene Temperaturen und erhöhte Nebelbildung im Herbst und Winter kennzeichnen den Jahresablauf. Die Durchschnittstemperatur liegt im Sommer bei 16-17° C, im Winter bei -2° C. Im Jahresmittel herrschen 6-7° C. Die durchschnittliche Jahresniederschlagsmenge liegt bei 800 mm mit einem leichten Sommermaximum. Feuchteste Monate sind Juni, Juli und August mit 300 mm. Der Januar erhält als trockenster Monat im Durchschnitt nur 30 - 40 mm Niederschlag.

Während als Windrichtung im Sommer Westen/Südwesten vorherrscht, kommt der Wind bei Frostperioden im Winter eher aus Osten/Nordosten.

Lokalklimatische Einwirkungen durch Aufheizen der unbeschatteten Schotterbeläge vor allem in den Sommermonaten – Temperaturerhöhung, geringere Luftfeuchtigkeit, klimatische Auswirkungen in geringem Umfang. Das Teilgebiet ist durch bestehende Nutzung bereits stark vorgeprägt. Der hohe Anteil vegetationsfreier und versiegelter Bereiche wirkt sich auf die klimatischen Verhältnisse aus.

Bewertung

Die, von Hilzingen bis Riedheim, unbebaute Aue, ist Teil des Freilandklimatops, deren Funktion für die Kaltluftentstehung aber überwiegend für ausreichende Luftzirkulation von Bedeutung ist. Quer zum Tal verlaufende Gebäude wirken wie Riegel, die den Kaltluftabfluss und bodennahe Luftströme behindern können. Die vergleichsweise geringe Größenordnung der geplanten Bebauung sowie die nur temporär überstellten Flächen, werden sich klimatisch nur in geringem Maße abzeichnen.

Für das Schutzgut Klima und Luft ergibt sich kein Kompensationsbedarf.

5.1.6 Schutzgut Landschaft

Die Tallage ist für die Naherholung generell eingeschränkt erlebbar, da bevorzugt an Wochenenden die Durchgangsmöglichkeit aufgrund des Flugbetriebs stark eingeschränkt ist. Wanderwege sind keine ausgewiesen. Der Festplatz ist vor allem von den Höhen der K 6143 auf Höhe Ebringens und aus Richtung Norden (Wanderweg + Ausflugslokal Laurentiushof) einsehbar. Der Festplatz stellt vor allem an Kirchweih eine Attraktion für die Gemeinde dar, an der die meisten Vereine und viele Bürger in irgendeiner Form beteiligt sind.

Bewertung

Im Plangebiet sind bis auf die drei bestehenden Bäume, keine, das Landschaftsbild prägenden, Elemente vorhanden. Als Ackerfläche betrachtet, ist die Fläche von geringer Bedeutung. Eine Aufwertung erfährt sie durch die vorgesehenen Pflanzgebote und den Aspekt des extensiv bewirtschafteten Grünlands. In der Natur der Sache ist der Festplatz an erster Stelle Erlebnisraum für Bürger bei Aktivitäten.

Nach erfolgter Entwicklung der Gehölzpflanzung bleiben keine erheblichen Auswirkungen bestehen.

5.1.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Unter Kulturgüter sind Gebäude, Gebäudeteile, gärtnerische, bauliche und sonstige – auch im Boden verborgene - Anlagen wie Park- oder Friedhofsanlagen und andere vom Menschen gestaltete Landschaftsteile zu verstehen, sofern sie von geschichtlichem, wissenschaftlichem, künstlerischem, archäologischem, städtebaulichem oder die Kulturlandschaft prägendem Wert sind.

Archäologie

Möglicherweise ist mit archäologischen Bodenfunden zu rechnen. Entsprechende Hinweise sind in den Örtliche Bauvorschriften – Hinweise und Empfehlungen – des Bebauungsplans zu entnehmen.

Bewertung

Für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter ergibt sich bei Einhaltung der Auflagen kein Kompensationsbedarf.

5.2 Wechselwirkungen der Schutzgüter

Im Schutzgut Boden sind erhebliche Eingriffe und negative Auswirkungen zu erwarten. Die Einsaat und Nutzung als Grünland des westlichen Teils und die Bepflanzung mit standortgerechten heimischen Gehölzen verbessert die Bodenfunktionen und erhöht die Biotopqualität. Der Festplatz liegt in der Nähe des Orts und ist fußläufig gut erreichbar (Fußgängerunterführung unter der B 314).

	Mensch	Tiere/ Pflanzen	Boden	Wasser	Klima / Luft	Landschaft
Mensch		Struktur und Ausprägung des Wohnumfeldes und des Erholungsraums	Verlust der Bodenfunktionen wie Speicherung von Niederschlagswasser, Filter- und Pufferfunktionen, erhöhter Oberflächenabfluss	Grundwasser als Brauchwasserlieferant und ggfs. zur Trinkwassersicherung	Steuerung der Luft und des Mikroklimas, damit Beeinflussung des Wohnumfeldes und des Wohlbefindens des Menschen	Erholungsraum
Tiere / Pflanzen	Störung und Verdrängen von Arten, Trittbelastung und Artenverschiebung		Standort und Standortfaktor für Pflanzen, Standort und Lebensmedium für höhere Tiere und Bodenlebewesen	Standort für Pflanzen und teils für Tiere	Luftqualität und Standortfaktor	Grundstruktur für unterschiedliche Biotope
Boden	Trittbelastung, Verdichtung, Strukturveränderung, Veränderung der Bodeneigenschaften	Zusammensetzung des Edahon (Bodenlebewelt) Einfluss auf die Bodengenerese		Einflussfaktor für die Bodengenerese	Einflussfaktor für die Bodengenerese	Grundstruktur für unterschiedliche Böden
Wasser	Eutrophierung und Stoffeinträge, Gefährdung durch Verschmutzung	Vegetation als Wasserspeicher	Grundwasserfilter und Wasserspeicher		Steuerung der Grundwasserneubildung	
Klima / Luft		Steuerung des Mikroklimas durch z.B. Beschattung	Einfluss auf das Mikroklima	Einflussfaktor für die Verdunstungsrate		Einflussfaktor für die Ausbildung des Mikroklimas
Landschaft	Neubaustrukturen, Nutzungsänderung, Veränderung der Eigenart	Vegetation als charakteristisches Landschaftselement	Bodenrelief, z.B. verbliebene Dünen als charakteristisches Landschaftselement		Landschaftsbilder über die Ablagerung von Sand z. B. zur Dünenbildung	

5.3 Zusammenfassende Beurteilung der Eingriffsschwerpunkte und Abschätzung der erheblichen Umweltfolgen

- **-Schutzgut Mensch**
bei Einhaltung der geltenden Umweltstandards und unter Berücksichtigung der Festsetzungen im Hinblick auf Lärmimmission, sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.
- **Schutzgut Tiere und Pflanzen**
Durch die Umwandlung von Acker in Grünland und die Anpflanzung von Hochstämmen und Feldgehölzen in einer relativ gehölzarmen Umgebung wird eine Verbesserung der Habitatsverhältnisse und eine Erhöhung der Artenvielfalt initiiert. Insgesamt werden annähernd 0,8 ha Grünland und Gehölzflächen neu geschaffen. Der Biotopwertverlust im Bereich der Versiegelung/Teilversiegelung ehemaliger Ackerflächen bleibt zwar bestehen, durch die getroffenen Festsetzungen der Ausgleichsmaßnahmen wird jedoch eine vollständige Kompensation erreicht. Der Eingriff in das Schutzgut Tiere und Pflanzen wird als nicht erheblich eingestuft.
- **Schutzgut Boden**
Der Eingriffsschwerpunkt liegt im Verlust der Bodenfunktionen im Bereich der Überbauung aber auch Teilversiegelung. Besonders im geschotterten Teil sind Standorte hoher Bedeutung für den Bodenschutz in Form von Filter- und Pufferfunktion, Ausgleichskörper im Wasserhaushalt und als Standort für Kulturpflanzen verloren gegangen. Im Bereich des Grünlands bleibt die hohe Filter- und Pufferfunktion erhalten. Der Eingriff wird im Bereich der Versiegelungen und Teilversiegelungen als erheblich eingestuft.
- **Schutzgut Wasser**
Der Eingriff in das Schutzgut Wasser wird als wenig erheblich eingestuft. Anfallendes Niederschlagswasser wird vor Ort über eine belebte Bodenschicht versickert.
- **Schutzgut Klima**
Der Eingriff wird als wenig erheblich eingestuft.
- **Schutzgut Landschaftsbild**
Das Landschaftsbild besitzt für die Naherholung generell hohe Qualitäten, sowohl die Talaue als auch die umliegenden Höhen sind frequentiert. Die Festsetzung der Pflanzgebote gewährleistet eine Verbesserung im Bereich der Erholungsvorsorge. Eine Erheblichkeit wird nicht festgestellt.
- **Schutzgut Kultur- und Sachgüter**
Eine Beeinträchtigung ist derzeit nicht zu erkennen.

6 Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung des Plans

Durch die bereits ausgeführten Maßnahmen, wie die Anpflanzung von Gehölzstreifen entlang des Geltungsbereichs und die Umwandlung von Acker in Grünland, findet eine Verbesserung der ökologischen Situation im Schutzgut Tiere und Pflanzen statt. Mit der Sicherung der drei bestehenden Bäume und der vorgesehenen Anpflanzung weiterer Gehölze erfahren Landschaftsbild und Erlebnisqualität eine Aufwertung.

Negative anlagebedingte Auswirkungen auf die Menschen sind, bei Einhaltung der Festsetzungen besonders im Hinblick auf Lärmimmissionen nicht zu erwarten.

Bei extensiver Pflege der Grünflächen wird sich die Vegetation gegenüber dem Ausgangszustand positiv entwickeln. Gleichmaßen wird die Artenvielfalt durch das Einwandern weiterer Arten im Bereich der Tierwelt erhöht.

6. Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung des Plans

6.1. Bau- und anlagebedingte Wirkungen*	Beeinträchtigungen**				
	Ver- bes- ser- ung	Wahr- schein- lich keine	ge- ring	mit- tel	hoch
Oberbodenentfernung, Bodenverdichtung					X
Versiegelung, Überbauung, Teilversiegelung					X
Reliefveränderung (Flächengröße, Aufmaß, Einschnitte)			x		
Entnahmestellen, Abgrabungen (vgl. LBO)				x	
Lager, Deponien, Aufschüttungen (vgl. LBO)				x	
Dammbauten, Überbrückung		x			
Baustelleneinrichtung, Staub- u. Lärmentwicklung, Dämpfe und Abgase				x	
Vegetationsentfernung (Baumschicht)		x			
Vegetationsentfernung (Krautschicht)				x	
Gewässer (Verlegung/Ausbau, Entfernung)		x			
Entwässerung, Verdolung von Gräben und Wiesen				x	
Grundwasser (Stau, Absenkung,) Entwässerung				x	
Verschattung, Horizonteinengung			x		
Zerschneidung von Wald, Wiesen, Freiflächen, Sichtbezügen				x	
Veränderung Mikroklima, Luft- und Windstau				x	

* Die Beurteilung erfolgt im Vergleich zum bestehenden Zustand

** Beeinträchtigungen: "mittel"- Verdacht auf erhebliche/nachhaltige Beeinträchtigung

"hoch" - hohe Wahrscheinlichkeit einer erheblichen/nachhaltigen Beeinträchtigung

"xx" - sehr hoch

6.2. Betriebsbedingte Wirkungen*	Beeinträchtigungen**				
	Ver- bes- ser- ung	Wahr- schein- lich keine	ge- ring	mit- tel	hoch
Lagern von Gütern und betriebsbedingten Abfällen				x	
Verkehr: Erzeugung, Umlenkung				x ¹⁾	
Verkehr: ÖPNV Anbindung		x			
Deponie, Rotte		x			
Nähr- und Schadstoffeintrag				x	
Einbringung fremder Arten (Neophyten, Neozoen)			x		
Emissionen/Immissionen: Stäube, Spurengase, Wasserdampf				x	
Emissionen/Immissionen: Abwässer, Abfall				x	
Emissionen/Immissionen: Erschütterungen, Lärm					X
Emissionen/Immissionen: Licht, Wärme				x	

¹⁾ Da nur Zielverkehr wird die Beeinträchtigung als "mittel" eingestuft.

7 Vermeidung, und Ausgleich

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Dies muss ebenso in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB erfolgen. Bei geplanten Siedlungserweiterungen sind auf der Grundlage der Eingriffsregelung gem. § 1 a Abs. 3 BauGB i.V. mit § 21 Abs. 1 BNatSchG Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich zu entwickeln. Vermeidbare Beeinträchtigungen sind durch die planerische Konzeption zu unterlassen bzw. zu minimieren. Entsprechende Wertverluste der einzelnen Schutzgüter sind durch geeignete Aufwertungsmaßnahmen innerhalb des Gebiets oder an anderer Stelle auszugleichen.

7.1 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen

Maßnahmen zur Vermeidung beinhalten eine möglichst umweltschonende Ausgestaltung des Eingriffs vor Ort. Sie sind für die einzelnen Schutzgüter ausgearbeitet und in den Bebauungsplan übernommen worden. Art und Umfang der Vermeidungsmaßnahme wird von der Gemeinde abwägend festgelegt. So sind aufgrund der gewonnenen Ergebnisse folgende Strukturen zu sichern:

- Schutz der Böden und ihrer Funktionen durch Maßnahmen zur Versickerung des Niederschlagswassers
- Reduzierung der versiegelten Flächen im Platzbereich
- Einbau von offenporigem wasserdurchlässigem Pflaster/Schotter, zum Erhalt bestimmter Bodenfunktionen, wo technisch und nutzungsbedingt möglich,
- Verbot des Einsatzes von Spritzmitteln in öffentlichen Grünflächen
- Beschattung des Platzes durch Bepflanzung
- Erhalt von Bäumen durch Pflanzbindung
- fachgerechtes Lagern und Transportieren von abgeschobenem Oberboden gemäß DIN 18915 Blatt 2
- Reduzierung von Erdmassenbewegung, möglichst „Gleichgewicht“ von Bodenabtrag und Bodenauftrag

7.2 Geplante Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Die Ausgleichsmaßnahmen sorgen im Plangebiet für die Behebung der nachteiligen Eingriffsfolgen und werden durch die Gemeinde in Art und Umfang abwägend festgelegt.

Ausgleichsmaßnahmen in den öffentlichen Grünflächen verbessern durch Pflanzgebote deren ökologische Wertigkeit. Von diesen Maßnahmen profitiert der Mensch mittelbar oder unmittelbar.

7.2.1 Wasserretention (§9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

Zum Ausgleich des Eingriffs in den Wasserhaushalt findet die Retention der Dachwässer in Form von Mulden - Rigolen statt. Das gesamte Dachwasser ist über eine belebte Bodenschicht einzuleiten und zeitlich verzögert zurückzuhalten, ggf. zu versickern.

Bindige Böden stellen ungünstige Bodenverhältnisse für eine Versickerung dar, die Rückhaltung und Verdunstung steht hier im Vordergrund. Die Lage der Mulde(n) kann in einer ausgewiesenen Grünfläche liegen.

7.2.2 Pflanzbindungen (§9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

PFB 1 – PFB 3 Einzelbäume

Entsprechend der Darstellung im Maßnahmenplan sind alle Bäume mit Pflanzbindung (PFB 1 – PFB 3, mit schwarz ausgefülltem Kreis) zu erhalten. Ihr Fortbestand ist langfristig zu sichern. Bei einem Verlust ist eine, für den Naturraum typische, Baumart, als Ersatz zu pflanzen.

Geländeveränderungen und sonstige Versiegelungen oder Verdichtungen durch Lagerflächen sind innerhalb des Kronenbereichs nicht zulässig.

7.2.3. Öffentliche Grünfläche (G 1)

Entlang der südlichen Grenze des Plangebiets wird auf ca. 3.557 m² eine 10 m breite Grünfläche, entlang der westlichen Grenze eine 15 m breite Grünfläche ausgewiesen. Die bereits durchgeführte einreihige Gehölzpflanzung wird um weitere Feldgehölze und Hochstämme ergänzt, die gruppenartig zu pflanzen sind. Ziel ist eine landschaftsgerechte Einbindung des Festplatzes in Richtung der freien Landschaft. Eine Mähwiese vgl. Zf. 7.2.7.4 bildet die Unterpflanzung der Gehölze. Der genaue Standort der einzelnen Bäume wird nicht festgesetzt.

7.2.4. Öffentliche Grünfläche (G 2)

Im westlichen Drittel des Festplatzgeländes wird eine ca. 6.415 m² große Fläche als Grünfläche ausgewiesen. Die Umwandlung von Acker in Grünland ist bereits durchgeführt. Die Wiese entspricht dem Biototyp einer Fettwiese und ist wie unter Zf. 7.2.7.4 beschrieben, zu pflegen.

7.2.5. Öffentliche Grünfläche (G 3)

Entlang der nördlichen Grenze des Plangebiets wird parallel zum Wirtschaftsweg auf ca. 1.116 m² eine 10 m breite Grünfläche ausgewiesen. Acht heimische Hochstämme erster Ordnung (PFG 1) werden als Allee gepflanzt und sorgen für eine landschaftsgerechte Einbindung, auch im Hinblick auf den Siedlungsbeginn von Hilzingen. Eine Mähwiese vgl. Zf. 7.2.7.4 bildet die Unterpflanzung der Bäume. Der Standort der Bäume wird festgesetzt.

7.2.6. Öffentliche Grünfläche (G 4)

Zwischen Festplatz und Kreisstraße wird entlang der östlichen Grenze des Plangebiets auf ca. 435 m² eine 5 m breite Mähwiese angesät vgl. Zf. 7.2.7.4. Zwei bestehende Birnbäume werden mit Pflanzbindung erhalten.

7.2.7 Pflanzgebote (§9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Zur Eingrünung des Plangebietes, im Sinne des Erholungswertes der Landschaft, im Hinblick auf die biologische Vielfalt und das Siedlungsklima, sind an den gekennzeichneten Stellen im Maßnahmenplan Gehölze zu pflanzen. Eine geeignete Auswahl ist der Pflanzenliste im Anhang zu entnehmen.

Die Baumwahl (erste Ordnung/zweite Ordnung) kann auch aus der nächst höheren Ordnung entnommen werden. Sie gilt als Mindestanforderung.

Großkronige Bäume sind mit einem Stammumfang von mind. 18-20 cm, kleinkronige mit einem Stammumfang von mind. 14-16 cm zu pflanzen. Die Baumgruben sind mind. 2 x 2 x 0,60 m auszuheben, die Sohle versickerungsfähig aufzulockern und die Baumgrube mit Oberboden zu verfüllen. Bei einem Ausfall ist eine Ersatzpflanzung zu leisten.

Extreme Temperaturschwankungen aufgrund von Aufheizungen der Beläge werden abgepuffert, Stäube durch die Laubschicht zurückgehalten, Sauerstoff produziert und die Wind-

strömungen begünstigt.

7.2.7.1 PFG 1 Einzelbäume I. Ordnung (Hochstämme)

Entlang des Wirtschaftsweges sind in der nördlichen Grünfläche G3 acht standortgerechte heimische Hochstämme I. Ordnung zu pflanzen.

Die Bäume sollen als Allee in Erscheinung treten, der Abstand zum Wirtschaftsweg kann frei gewählt werden. Die im Planteil dargestellte Standortwahl der Bäume ist als Empfehlung zu verstehen. Eine entsprechende Realisierung ist wünschenswert.

Eine geeignete Auswahl ist der Pflanzenliste im Anhang zu entnehmen.

7.2.7.2 PFG 2 Einzelbäume II. Ordnung (Solitärbäume)

Die bereits angelegten Grünflächen G1, im Westen und Süden des Plangebietes, sind zusätzlich mit 27 St. (15 + 12) standortgerechten heimischen Bäumen zu bepflanzen.

Die entlang der westlichen (15 m Breite) und südlichen (10 m Breite) Grenze gepflanzten Gehölze werden erhalten und in die Planung integriert (Ausweisung einer öffentlichen Grünfläche). Aus naturschutzfachlichen Gründen können zu Verjüngungszwecken oder im Sinne des besonderen Artenschutzes einzelne Gehölze herausgenommen werden.

Eine geeignete Auswahl ist der Pflanzenliste im Anhang zu entnehmen.

7.2.7.3 PFG 3 Feldgehölz

In der öffentlichen Grünfläche G 1 im Westen und im Süden, sind zur Ergänzung frei wachsende Gehölze anzupflanzen. Eine Riegelwirkung ist zu vermeiden. Die Sträucher sind locker, als Berechnungsgrundlage wird von einem Gehölz je 10 m² Grundfläche ausgegangen, auf der Fläche in Gruppen anzuordnen. Die Maßnahme erhöht durch diese Strukturen den Biotopwert der Landschaft und verbessert das Landschaftsbild.

Eine geeignete Auswahl an standortgerechten heimischen Arten ist der Pflanzenliste im Anhang zu entnehmen.

7.2.7.4 PFG 4 Mähwiese

Die öffentlichen Grünflächen G3 und G4 sind mit einer autochthonen kräuterreichen Wiesenmischung anzusäen und unter den Gesichtspunkten einer extensiven Bewirtschaftung zu pflegen. Für Insekten, Vögel und Kleinsäuger entstehen weitere Lebensbereiche. Die Wiese ist als Entwicklungsziel zweimalig zu mähen. Eine Düngung mit Gülle oder mineralischem Dünger sollte unterbleiben; eine Festmistdüngung in zwei- bis dreijährigem Rhythmus ist möglich. Das Mähgut ist aus der Fläche zu entfernen. Die Maßnahme trägt zur Biologischen Vielfalt bei und beeinflusst den Naturhaushalt und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen positiv.

8 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring)

Planbedingte erhebliche Umweltauswirkungen werden, so wie oben dargelegt, insbesondere durch Teil-/Versiegelung und Überbauung erzeugt.

Die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie das Schutzgut Boden sind betroffen.

Werden nun die, in der Bebauungsplanung festgelegten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht oder nur unzureichend ausgeführt, könnte dies bei der Realisierung des Festplatzes zu erheblichen Umweltauswirkungen führen, die so nicht vorgesehen waren. Um dies zu vermeiden soll die Durchführung dieser Maßnahmen überwacht werden.

Die Ausgleichsmaßnahmen werden von der Gemeinde Hilzingen voraussichtlich 2011/2012 ausgeführt. Ein erstes Monitoring erfolgt nach weiteren drei Jahren durch Ortsbesichtigung. Darüber hinaus erfolgt eine Überprüfung im Zuge der Fortschreibung des Flächennutzungsplans.

9 Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

9.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Die Bewertung für das Schutzgut Flora/Fauna erfolgt über die Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung.

BESTAND
Bewertungstabelle
Standard-, Fein-, Basismodul

Nr.	Biotoptyp (Nr.)	Grund- wert	Wert- spanne (*)	Faktoren zutreffender Prüfmerkmale	Biotop- wert	Fläche m ² (**)	Bilanzwert Bestand
37.10	Acker, intensiv	4	(-)		4	22.848	91.392
	Summe					22.848	91.392

PLANUNG
Bewertungstabelle
Planungsmodul

Nr.	Biotoptyp (Nr.)	Planungs- werte	Wert- spanne (*)	Bemerkungen	Biotop- wert	Fläche m ² (**)	Bilanzwert Planung
41.10	Feldgehölz	15	(-)		15	3.557	53.355
33.41	Fettwiese 6.428 m ² + 1.074 m ²	13	(-)		13	8.193	106.509
45.30b	8 St. Einzelbäume 1. Ordnung heimi- scher Arten auf mittelwertigen Biotoptypen 33.41, PFG 1, STU 18 cm 1) = 98 cm.	6	4	8 x 98 = 784	5	(784)	3.920
60.10	Von Bauwerken bestandene Fläche	1	(-)		1	1.140	1.140
60.21	Straßen	1	(-)		1	220	220
60.23	Weg oder Platz mit Wassergebundener Decke, Kies oder Schotter	2	(-)		2	9.738	19.476
	Summe					22.848	184.620

1) Stammumfang bei der Pflanzung 18 cm, zzgl. 80 cm innerhalb der Entwicklungszeit (25 J.).

Gegenüberstellung der Biotopwertdifferenzen

Ermittlung des Ausgleichsbedarfes im Schutzgut Flora / Fauna

Die Biotopwertdifferenz zwischen Bestand und Planung stellt den zusätzlichen Ausgleichsbedarf dar.

Die Differenz Bestand / Planung innerhalb des Plangebietes im Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften beträgt

+ 93.228 Biotopwertpunkte

9.2 Schutzgut Boden

Ermittlung des Kompensationsbedarfs im Schutzgut Boden

Nach der Arbeitshilfe des Umweltministeriums Baden-Württemberg (Seite 28) ergibt sich folgender Kompensationsbedarf in Hektar-Werteinheiten (haWe):

Natürliche Bodenfruchtbarkeit	-2,583 haWe
Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	-1,361 haWe
Filter und Puffer für Schadstoffe	<u>-1,502 haWe</u>
gesamt	-5,446 haWe

Die Gemeinde Hilzingen hat keine Möglichkeit Flächen zu entsiegeln. Daher wird die Kompensation monetär berechnet und Schutzgut übergreifend im Schutzgut Tiere und Pflanzen kompensiert.

Da die Maßnahmen für das Schutzgut Boden nur schwer über die Fläche quantifizierbar sind, wird deren Umfang mit Hilfe der Rahmensätze der Ausgleichsabgabenverordnung (AAVO) monetär ermittelt (4.166,– € je haWe nach der Arbeitshilfe des Landes Baden-Württemberg)

Dies ergibt einen monetären Wert in Höhe von

$$5,446 \text{ haWe} \times 4.166,-- \text{ €} = 22.688,-- \text{ €}$$

Als Grundlage für die monetäre Berechnung wird das Berechnungsmodell für Ökopunkte der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) zugrunde gelegt (1 Euro = 4 Biotopwertpunkte).

Bei einem Ansatz von 1,– €/4 Biotopwertpunkte (BWP)
entspricht dies einem Punktwert von

-90.752 BWP.

Aus dem Schutzgut Tiere und Pflanzen hat die Gemeinde einen Überschuss in Höhe von	+93.228 BWP
- Defizit aus dem Schutzgut Boden	<u>-90.752 BWP</u>

Überschuss im Schutzgut Boden **+ 2.476 BWP**

Der Eingriff in das Schutzgut Boden ist mit den Ausgleichsmaßnahmen innerhalb der Fläche vollständig kompensierbar.

Schutzgut Boden

Berechnungstabelle zur Bilanzierung von Eingriff und Kompensation

aktuelle Nutzung	Klassen- zeichen	Fläche (F) in ha	zukünftige Nutzung	Bewertungsklas- se vor dem Eingriff BvE				Bewertungs- klasse nach dem Eingriff BnE				Kompensationsbedarf in haWe (KB = Fx(BvE-BnE))			
				Bewertungsklas- se vor dem Eingriff BvE				Bewertungs- klasse nach dem Eingriff BnE				je Funktion			
				NB	AW	FP		NB	AW	FP		NB	AW	FP	insgesamt
Acker, intensiv	L II a2	0,136	Gebäude/Straßen (0,022)	4	4	4		1	1	1		0,408	0,408	0,408	1,224
Acker, intensiv	L II a2	0,940	Schotterfläche	4	4	4		1	2	2		2,82	1,88	1,88	6,580
Acker, intensiv	T II a2	0,141	Schotterfläche	4	3	4		1	2	2		0,423	0,141	0,282	0,846
Summe (KB)		1,217										-3,651	-2,429	-2,570	-8,650
Kompensationsart	Klassen- zeichen	Fläche (F) in ha	zukünftige Nutzung	Bewertungs- klasse nach der Maßnahme BnM				Bewertungs- klasse vor der Maßnahme BvM				Kompensationswirkung in haWe (KW = Fx(BnM-BvM))			
				Bewertungs- klasse nach der Maßnahme BnM				Bewertungs- klasse vor der Maßnahme BvM				je Funktion			
				NB	AW	FP		NB	AW	FP		NB	AW	FP	insgesamt
Acker, intensiv	L II a2	0,201	Feldgehölz/Grünland 0,159 ha 0,042 ha	5	5	5		4	4	4		0,201	0,201	0,201	0,603
Acker, intensiv	T II a2	0,867	Feldgehölz/Grünland 0,266 ha 0,601 ha	5	4	5		4	3	4		0,867	0,867	0,867	2,601
Summe (KW)		1,068										1,068	1,068	1,068	3,204
EIA Bilanz (KW - KB)		2,285										-2,583	-1,361	-1,502	-5,446
	BvE BnE WE KB BnM	Bewertungsklasse vor Eingriff Bewertungsklasse nach Eingriff Werteinheiten Kompensationsbedarf in haWe Bewertung nach der Maßnahme						BvM KW NB AW FP	Bewertung vor der Maßnahme Kompensationswirkung in haWe natürliche Bodenfruchtbarkeit Ausgleichskörper im Wasserkreislauf Filter und Puffer für Schadstoffe						

10 Grünordnerische Vorschläge zur

10.1 Landschaftsstruktur

Zur Verbesserung des Siedlungsbildes und im Sinne der Artenvielfalt werden heimische Hochstämme erster Ordnung in der öffentlichen Grünfläche im Bereich der Verkehrsbereiche gepflanzt. Die Ausbildung, der von der Bundesstraße wahrnehmbaren Allee soll auf die Nähe zum Dorfgebiet hinweisen. Im Gegensatz dazu vermitteln die unstrukturierten Gehölzpflanzungen entlang der südlichen und westlichen Grenze die Nähe zur freien Landschaft.

Die extensive Pflege der Wiesen und Gehölzflächen verbessert die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild.

10.2 Siedlungsstruktur

Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG)

In Baden-Württemberg ist es nicht gestattet, Sickerschachtanlagen zu installieren, um die Beschleunigung der Oberflächenversickerung zu erreichen. Die potentielle Gefährdung einer Grundwasserverunreinigung ist zu hoch. Versickerung kann nur über eine belebte Bodenschicht erfolgen.

Fassadenbegrünung

Die Begrünung von Fassaden, bietet die Möglichkeit den Anteil an Vegetation in der Gemeinde zu erhöhen, ohne dass dadurch weitere Flächen zur Verfügung gestellt werden müssen.

Je nach Art der Fassade können geeignete Kletterhilfen, wie Spanndrähte, Gitter, Seile oder Stahlstäbe verwendet werden.

Die Beschattung besonnener Gebäudeteile mit Pflanzenwuchs verbessert zudem das Mikroklima. Durch das Luftpolster zwischen Blättern und Gebäudewand wird eine Verbesserung der Wärmedämmung erreicht. Aus klimatischen Gründen ist es empfehlenswert, auf der Südseite des Gebäudes Laub abwerfende Kletterpflanzen einzusetzen, um auch im Winter eine Erwärmung der Gebäudewand zu erhalten. Gleiches gilt für Westwände. Nach Osten exponierte Wände hingegen sollten mit immergrünen Pflanzen gegen die Witterung geschützt werden. Nordwände sollten grundsätzlich einen immergrünen Bewuchs erhalten.

Geeignete Arten können der Pflanzenliste im Anhang entnommen werden.

Dachbegrünung

Bereits dünne Erdschichten eignen sich für die teilweise Rückgewinnung von ökologisch wirksamen Flächen. Durch die Begrünung von Dachflächen werden Lufttemperatur, Luftfeuchtigkeit und Strahlungsverhältnisse beeinflusst. Aber auch auf Staubkonzentration, Regenwasserrückhaltung und Wärmedämmung wirkt sie sich positiv aus.

Beispiel

Ein 40 cm hoher Aufbau einer intensiven Dachbegrünung vermag ca. 150 l/m² Niederschlag zu speichern. Durch die höhere Verdunstung begrünter Flachdachbauten wird auch die relative Luftfeuchtigkeit beeinflusst. Das verwendete Substrat sollte mind. in einer Stärke von 10 cm für eine extensive Begrünung aufgebracht werden.

Verwendung finden sollten möglichst Pflanzengesellschaften verwandter natürlicher Standorte, z.B. Trockenrasen und Felsbandgesellschaften (siehe Pflanzenliste im Anhang).

10.3 Verkehr

Beleuchtung

Auf eine insektenfreundliche Straßenbeleuchtung ist zu achten.

11 Bedenken und Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung von Öffentlichkeit und Behörden

hier: umweltrelevante Stellungnahmen

11.1 Scoping und frühzeitige Behördenanhörung (06.07.2010)

1. Der Sachbereich Naturschutz weist darauf hin, dass das Thema „Artenschutz“ noch zu behandeln ist.
2. Der Sachbereich Nahverkehr und Straßen weist auf die ungünstigen Sichtverhältnisse im Bereich Toilettenhäuschen/Container hin. Er bittet zu prüfen, ob auf die geplante Baumreihe, sollte sie zu einer Verschlechterung der Situation führen, nicht verzichtet werden kann.
3. Der Sachbereich Abfallrecht und Gewerbeaufsicht regt an, ggf. die Vergabe des Festplatzes von Vorgaben zu Lärmemissionen abhängig zu machen.
4. Der Kreisjagdverband regt an, die Beleuchtung des Platzes auf möglichst geringer Intensität zu halten und generell mit der Inanspruchnahme von Flächen sparsam umzugehen.

11.2 Bedenken und Anregungen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (07.10.2010)

Zur Vorstellung des Bebauungsplans fanden sich keine Bürger ein.

11.3 Bedenken und Anregungen aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (23.09. – 27.10.2010)

1. Der Sachbereich Bauplanungs- und Bauordnungsrecht regt eine Konkretisierung des Begriffs „dauerhaft“ im Zusammenhang mit der GRZ im Teil der Begründung und der textlichen Festsetzungen im Bebauungsplan an.
2. Der Sachbereich Abfallrecht und Gewerbeaufsicht unterstreicht die Notwendigkeit, die Freizeitlärmrichtlinie und deren Immissionsrichtwerte für seltene und sehr seltene Ereignisse als Entscheidungshilfe heranzuziehen.
3. Der Sachbereich Naturschutz weist auf einen Fehler in der Nummerierung beim Verweis auf die öffentliche Grünfläche im Umweltbericht hin. Es wird angeregt, den Artenreichtum der Grünfläche G2 durch gezielte Einsaat standortheimischer Kräuter zu erhöhen.
4. Der Sachbereich Nahverkehr und Straßen macht deutlich, dass Oberflächenwasser aus dem Festplatzgelände nicht der Straßenentwässerung bzw. der Bundes- und Kreisstraße zugeführt werden darf.

12. Bedenken und Anregungen aus der Offenlage (04.03. – 04.04.2011)

Es wurden keine umweltrelevanten Stellungnahmen abgegeben.

13 Vorgehensweise bei der Durchführung der Umweltprüfung (Methodik)

Die Methodik der Umweltprüfung, die durch den Umweltbericht dokumentiert wird, orientiert sich an der klassischen Vorgehensweise einer Umweltverträglichkeitsstudie. Hierbei werden die Schutzgüter und ihre Bewertungen mit den jeweiligen vorhabensspezifischen Auswirkungen abgeglichen und die entstehenden Konflikte ausgewertet, bewertet und dargestellt. Je nach Ergebnis werden daraufhin die Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich entwickelt. Ziel ist die Erheblichkeit zu entschärfen.

Weitere Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben und Daten sind nicht aufgetreten.

Es liegen folgende Daten vor:

Allgemeine Datengrundlagen	- Flächennutzungsplan - Regionalplan - ...
Gebietsbezogene Grundlagen	
Verwendete Verfahren	Die anzuwendenden Methoden sind fachlich übliche Methoden (z. B. Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung nach der Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der...)
Bewertungsstufen	Bei der Bestandsbewertung wird in der Regel eine 5-stufige Wertskala (sehr hoch - hoch - mittel - gering - sehr gering/keine) zugrunde gelegt.

14 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

nach § 10 Abs. 4 BauGB

Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und soll einer Nutzung als Festplatz zugeführt werden. Ursprünglich Acker, wird die Schotter-/Wiesenfläche seit 1996, auf der Basis eines Bauvorbescheids und auf einer Fläche von 1,08 ha, bereits als Festplatz genutzt. 1998 wurde die Anlage mittels Baugenehmigung um ein Toilettenhaus erweitert. In erster Linie dient der Platz dem alljährlichen Kirchweihfest im Herbst, bei dem Schausteller, Fahrgeschäfte und ein Festzeltbetrieb das Dorfleben bereichern.

Das Plangebiet liegt in der Talwanne Riedheim – Hilzingen - Twielfeld, die durch intensive Agrarnutzung charakterisiert ist. Im Einmündungsbereich von K 6143 zur B 314 gelegen, zeichnet sich die Fläche durch eine verkehrsgünstige Anbindung, ohne zusätzliche Verlärmung durch Pkw-Verkehr, sowie fußläufige Erschließung über eine Unterführung in Richtung Ortsmitte aus. Südwestlich gelegen befindet sich ein Segelflugplatz.

Planungsziel ist, auf einer geschotterten Fläche von ca. 9.738 m², wovon ca. 1.140 m² durch eine GRZ von 0,1 überbaut werden können und einer Wiesenfläche von ca. 6.428 m² eine Festplatznutzung zu realisieren. Mit der Ausweisung von insgesamt ca. 3.557 m² Gehölzfläche und ca. 1.074 m² Wiese wird der Platz in die freie Landschaft eingebunden.

Erhebliche Umweltauswirkungen, die aus der Bebauung durch Versiegelung und Teilversiegelung resultieren, sind der Verlust von Boden und Bodenfunktionen, damit verbunden ein erhöhter Oberflächenabfluss und eine verringerte Grundwasserneubildungsrate, sowie die Veränderung der Lebensräume von Tieren und Pflanzen.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden anhand anerkannter Beurteilungsmaßstäbe bewertet. Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation werden im Umweltbericht dokumentiert. Die Maßnahmen reichen von einer Minimierung der Bodenversiegelung durch Wiesenflächen und Teilversiegelung bis hin zu Festsetzungen von Ausgleichsmaßnahmen:

- die Festsetzung von Maßnahmenflächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (G 1),
- die Festlegung von Flächen zum Anpflanzen von standortgerechten heimischen Bäumen und Sträuchern (G3),
- die Entwicklung einer artenreichen Fettwiese (G2 + G4).

Als Vermeidungsmaßnahme werden die drei, vorhandenen, das Landschaftsbild prägenden Bäume - zwei mächtige Birnenhochstämme (PFB 2 und PFB 3) im Bereich der Kreisstraße und eine Linde (PFB1) - zum Erhalt festgesetzt.

Die Anpflanzung von heimischen standortgerechten Gehölzen und eine extensive Pflege der Grünflächen sollen gewährleisten, dass sowohl die Erholungsfunktion als auch die siedlungsökologische Funktion am südwestlichen Siedlungsrand von Hilzingen erhalten bleiben.

Im Schutzgut Flora/Fauna wird durch die Umwandlung von Acker in Grünland bzw. Gehölzfläche eine ökologische Verbesserung im Vergleich zum Bestand erzielt, die den Eingriff in das Schutzgut Boden schutzgutübergreifend ausgleichen kann. Es besteht kein Erfordernis für Ersatzmaßnahmen an anderer Stelle.

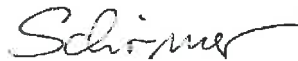
Auswirkungen von Lärmbelastungen gegenüber des, nördlich der B 314, angrenzenden Siedlungskerns, werden aufgrund ihrer Eigenart und Anzahl als seltenes Ereignis eingestuft. So sind an Kirchweih fast alle örtlichen Vereine in die Veranstaltungen eingebunden.

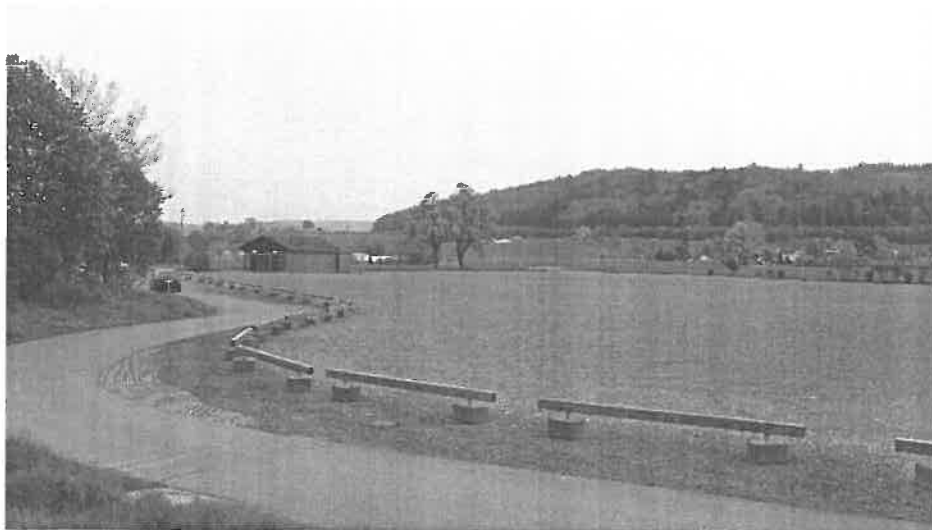
Abschließend lässt sich sagen, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der erheblichen Umweltauswirkungen durch die Bebauung keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Der Bebauungsplan wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Hilzingen am 19. April 2011 als Satzung beschlossen und ist mit der öffentlichen Bekanntmachung im Gemeindeblatt am 12. Mai 2011 rechtskräftig geworden.

Hilzingen, den 19. April 2011

Beate Schirmer
Freiraumplanung
Peter-Thumb-Str. 6
78247 Hilzingen

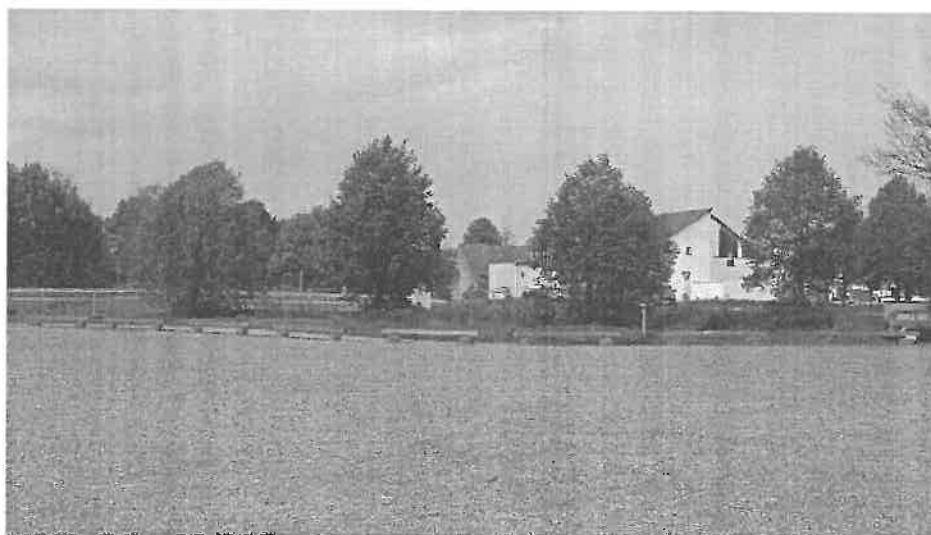




östlicher Bereich des Festplatzes mit WC-Hauschen



westlicher Bereich Festplatz mit der Siedlung Dietlishof im Hintergrund



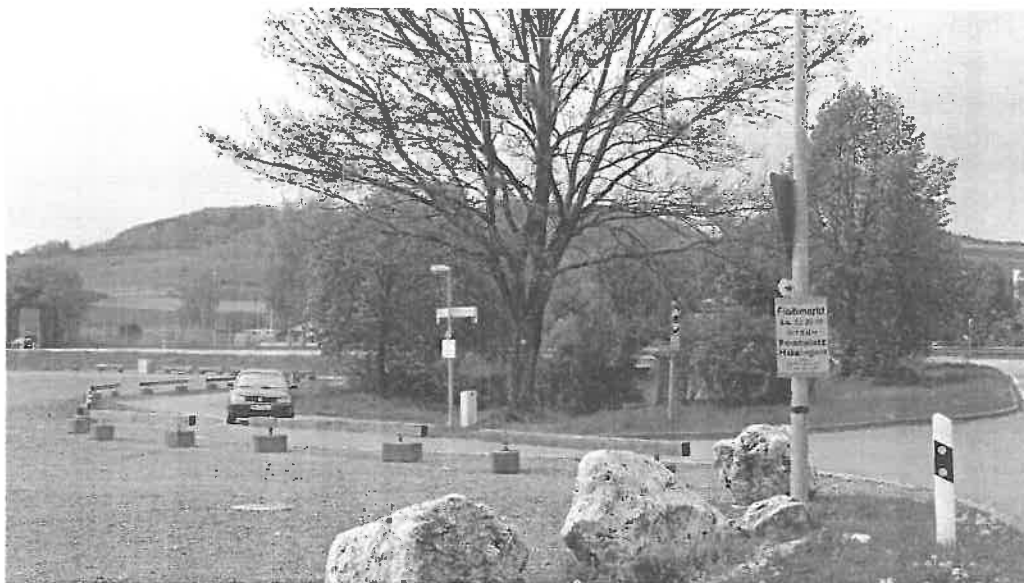
Blick vom Festplatz nach Norden auf B 314



zwei ökologisch wertvolle und erhaltenswerte Birnbäume



Sichtfreiheit durch die beiden Bäume ist nicht eingeschränkt



nördliche Zufahrt zum Festplatz mit Abgang zur Unterführung



östlich anschließender Kreuzungsbereich zur Bundesstraße

Anlage Pflanzenlisten

Auswahl im Siedlungsbereich geeigneter Arten:

a) großwüchsige Gehölze erster Ordnung

Hauptsortiment

<i>Alnus glutinosa</i>	/ Schwarz-Erle
<i>Betula verrucosa</i>	/ Hänge-Birke

<i>Fraxinus excelsior</i>	/ Gewöhnliche Esche
<i>Populus tremula</i>	/ Zitter-Pappel
<i>Quercus petraea</i>	/ Traubeneiche
<i>Quercus robur</i>	/ Stieleiche
<i>Salix alba</i>	/ Silber-Weide

weitere geeignete Arten

<i>Acer platanoides</i>	/ Bergahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	/ Spitzahorn
<i>Fagus sylvatica</i>	/ Rotbuche
<i>Tilia cordata</i>	/ Winter-Linde
<i>Tilia platyphyllos</i>	/ Sommer-Linde
<i>Ulmus glabra</i>	/ Berg-Ulme

b) kleinwüchsige Gehölze zweiter Ordnung

Hauptsortiment

<i>Acer campestre</i>	/ Feldahorn
<i>Carpinus betulus</i>	/ Hainbuche
<i>Prunus avium</i>	/ Vogel-Kirsche
<i>Salix rubens</i>	/ Fahl-Weide

weitere geeignete Arten

<i>Alnus incana</i>	/ Grau-Erle
<i>Prunus padus</i>	
subsp. <i>Padus</i>	/ Gewöhnliche Traubenkirsche
<i>Salix caprea</i>	/ Sal-Weide
<i>Sorbus torminalis</i>	/ Elsbeere

Obsthochstämme (für die Region geeignete Sorten)

Mindestkronenansatz: Freiland: 170-180 cm, Hausgarten 160 cm.

Äpfel:

Jakob Fischer
Boskoop
Wiltshire
Brettacher
Sonnenwirtsapfel
Bohnapfel
James Grieve
Gravensteiner
Berlepsch
Glockenapfel
Ontario

Birnen:

Sülibirne
Clapps Liebling
Alexander Lukas
Conference

Kirschen

Sam
Schwarze Schüttler
Magda
Teickners Schwarze Herzkirsche
Hederlinger
Schattenmorelle

Zwetschgen:

Hauszwetschge Typ Gunzer oder Schüfer
Fellenberg

Mirabellen:

Nancy-Mirabelle

Reneklode:

Graf Althanns Reneklode
Große Grüne Reneklode
Schuler Reneklode
Ouillins Reneklode

Walnuss

Hecken und Feldgehölze

Hauptsortiment

Cornus sanguinea	/ Roter Hartriegel (schwach giftig)
Corylus avellana	/ Haselnuß
Euonymus europaeus	/ Pfaffenhütchen (stark giftig)
Ligustrum vulgare	/ Liguster (stark giftig)
Prunus spinosa	/ Schlehe
Rosa canina	/ Hundsrose
Salix purpurea	/ Purpur-Weide
Viburnum lantana	/ Wolliger Schneeball (schwach giftig bis giftig)

weitere geeignete Arten

Cornus mas	/ Kornelkirsche
Frangula alnus	/ Faulbaum
Lonicera xylosteum	/ Rote Heckenkirsche (giftig)
Rhamnus cathartica	/ Kreuzdorn (giftig)
Rosa rubiginosa	/ Wein-Rose
Salix cinerea	/ Grau-Weide
Salix triandra	/ Mandel-Weide
Salix viminalis	/ Korb-Weide
Sambucus nigra	/ Schwarzer Holunder (grüne Teile schwach giftig)
Sambucus racemosa	/ Trauben-Holunder (grüne Teile schwach giftig)
Viburnum opulus	/ Gewöhl. Schneeball (schwach giftig bis giftig)

Fassadenbegrünung

Selbstklimmer:

Hedera helix	/ Efeu (stark giftig)
Hydrangea petiolaris	/ Kletter-Hortensie
Parthenocissus tricuspidata „Veitchii“	/ Wilder Wein
Parthenocissus quinquefolia „Engelmanii“	/ Wilder Wein

benötigen Rankhilfe:

Aristolochia macrophylla	/ Pfeifenwinde
Campsis radicans	/ Trompetenwinde
Clematis alpina	/ Alpen-Waldrebe
Clematis montana	/ Bergrebe
Clematis vitalba	/ Gemeine Waldrebe
Humulus lupulus	/ Hopfen
Jasminum nudiflorum	/ Winterjasmin (stark giftig)
Lonicera caprifolium	/ Jelängerjelier (giftig)
Polygonum aubertii	/ Schling-Knöterich
Rosa-Hybriden	/ Kletterrosen
Vitis-Hybriden	/ Echter Wein
Wisteria sinensis	/ Blauregen

Dachbegrünung

Sedum album	/	Weißer Mauerpfeffer
Sedum acre	/	Scharfer Mauerpfeffer
Sedum sexangulare	/	Milder Mauerpfeffer
Festuca ovina	/	Schafschwingel
Allium schoenoprasum	/	Schnittlauch
Potentilla argentea	/	Silber-Fingerkraut
Carex ornitopoda	/	Vogelfuß-Segge
Carex flacca	/	Blaugrüne Segge
Hieracium pilosella	/	Kleines Habichtskraut
Potentilla verna	/	Frühlings-Fingerkraut
Thymus in Sorten	/	Thymian
Genista tinctoria	/	Färber-Ginster
Salix rosmarinifolia	/	Rosmarin-Weide
Sanguisorba minor	/	Kleiner Wiesenknopf
Chrysanthemum leucanthemum	/	Margerite
Alchemilla millefolium	/	Frauenmantel
Prunella vulgaris	/	Kleine Prunelle

